

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Vorblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Heibitzdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Döhndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lumbach, Lützen, Nohorn, Nollitz-Rothsch, Nanzla, Neutroden, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Böhrsdorf bei Wilsdruff, Kötzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Nohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubachheim, Unterkdorf, Weickropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Verantwortlicher Redakteur: Martin Berger.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich, Wilsdruff. Für Politik und Feuilleton verantwortlich: Hugo Friedrich, für Druckliches und den Inseratenteil: Martin Berger.

Inserationspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Zeile.

No. 117.

Dienstag, den 3. Oktober 1905.

64. Jahrg.

### Erwerbung des Bürgerrechts betr.

Unter Hinweis auf die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, aufgefordert, sich alsbald in dieser Kantskanzlei zur Bürgerrechtserwerbung anzumelden.

Hierbei sind Geburtschein über die eigene Person und des Vaters des Antragstellers vorzulegen.

Wilsdruff, am 30. September 1905.

Der Stadtrat.  
Kahlenberger, B.

§ 14 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873.

Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen, oder ein selbständiges Gewerbe betreiben.

§ 17 der Revidierten Städteordnung.

Zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** sind alle Gemeindeglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten 2 Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig bezahlt haben,
7. entweder a) im Gemeindebezirke ansässig sind, oder b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnortes stammrechtlich Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen zur Bürgerrechtserwerb berechtigten Gemeindeglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, 2. Oktober 1905.

#### Deutsches Reich.

##### Verdwindene Kolonialakten.

Die mißbräuchliche Verwendung von geheimen Schriftstücken der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ward in einer öffentlichen Verhandlung der Reichsbisziplinarkammer zu Potsdam erörtert. Angeklagt war der Geheimsekretariats-Assistent und Referent des Ober-Börsenplan aus Berlin wegen Verletzung der Amtverschwiegenheit, Achtungsverletzung gegen den Reichskanzler und andere Reichsbeamte und Erhebung leichtfertiger, böswilliger Beschuldigungen gegen Beamte des Kolonialamts.

Der seit dem 2. Februar 1904 vom Amte suspendierte Angeklagte beantragte sofort, das Verfahren gegen ihn einzustellen, weil es ungesetzmäßig eingeleitet sei. Der Gerichtshof lehnte den Antrag ab. Nun beantragte der Angeklagte Aufhebung des Verfahrens und Vertagung. Nach Ablehnung auch dieser Anträge lehnte der Angeklagte den gesamten Gerichtshof wegen Verletzung der Befugnisse ab. Der Gerichtshof erachtete sich aber nicht für befähigt und erklärte, daß mit der Verhandlung fortzufahren würde, worauf der Angeklagte den Gerichtssaal verließ mit der Erklärung, er würde nun der Verhandlung nicht beiwohnen. Der Gerichtshof beschloß, ohne ihn zu verhandeln. Zur Sache selbst ist folgendes zu bemerken: Börsenplan hatte sich ein Schriftstück des Reichskanzlers von Caprivi vom 14. April 1894 verschafft, worin dieser den Gouverneur von Soben in Kamerun um vertrauliche Auskunft über den damaligen Landeshaupmann von Buitkamp ersuchte. Ferner verfügte er über zwei die gleiche Angelegenheit behandelnde Briefe des Gouverneurs v. Soben, die aus den Personalakten des Auswärtigen Amtes verdwinden waren. Außerdem hatte Börsenplan eine geheime Abschrift eines Berichts des Oberleutnants Grafen Nitzberg über Mißhandlungen des Hauptmanns von Besser in seinem Besitz, sowie andere Papiere aus einer verschlossenen Mappe. Er übergab die Schriftstücke dem Reichstagsabgeordneten Noeren, damit dieser die Mißstände in den Kolonien aufdecke. Als Noeren dies ablehnte, schickte der Angeklagte die Papiere an den Reichstagsabgeordneten Müller-Sagan, der sie dem Reichskanzler übermittelte. Von letzterem forderte der Angeklagte am 15. Januar 1904 schriftlich eine Reform der Kolonialverwaltung an Haupt und Gliedern, da der Reichskanzler bisher schlecht unterrichtet sei. Weiter erhob er schwere Anschuldigungen gegen den Geh. Legationsrat von König und den Geh. Legationsrat Schmidt-Dallig. — Der Gerichtshof erkannte auf Dienstentlassung.

#### Oberbürgermeistergehälter.

Im Anschluß an die Mitteilung, daß die maßgebenden Kreise der Stadt Mainz beschlossen haben, dem Nachfolger des kürzlich verstorbenen Oberbürgermeisters Dr. Bahner ein Gehalt von 12000 Mark und 3000 Mark Repräsentationskosten zu bewilligen, bringt ein dortiges Blatt eine Statistik der Gehälter, die deutsche Städte ihren Oberbürgermeistern zahlen. Darnach erhalten die Oberbürgermeister in: Darmstadt (72000 Einwohner) 12000 Mark Gehalt und 2000 Mark Repräsentationszulage; Gießen (26900) 10000 Mark Gehalt; Offenbach (53500) 12000 Mark Gehalt; Worms (42500) 12000 Mark Gehalt; Bonn (50740) 15000 Mark Gehalt; Frankfurt a. M. (295000) 18000 Mark Gehalt, ferner 6000 Mark Repräsentationsgeld und 6000 Mark Wohnungsschadigung; Halle a. S. (162000) 12000 Mark Gehalt und 3000 Mark Repräsentationsgeld; Heidelberg (45000) 14000 Mark Gehalt und freie Wohnung; Heilbronn (38500) 11000 bis 15000 Mark Gehalt; Karlsruhe (101200) 17000 Mark Gehalt; Kassel (108600) 15000 Mark Gehalt; Mannheim (146700) 15000 Mark Gehalt und 5000 Mark Funktionsgehalt; Regensburg (58700) 12500 Mark Gehalt und 2500 Mark Pensionsschadigung; Rürnberg (275000) 15000 Mark Gehalt, 6000 Mark nicht pensionsberechtigt, 2000 Mark Repräsentationskosten, zusammen 23000 Mark, ferner freie Wohnung; Stralsund i. G. (156000) 20000 Mark Gehalt; Stuttgart (182000) 18000 Mark Gehalt; Wiesbaden (88000) 15000 Mark Gehalt und 5000 Mark nicht pensionsfähige Zulage; Wilm (385000) 20000 Mark Gehalt und 5000 Mark Repräsentationskosten; Magdeburg (283000) 19000 Mark Gehalt und 4000 Mark Dienstaufwandsgehalt.

#### Ausland.

##### Die künftige Königin von Spanien und ihre Mitgift.

Von einer Seite, die mit dem englischen Hofe gute Beziehungen unterhält, verlautet neuerdings mit aller Bestimmtheit, daß die Prinzessin Viktoria Eugenie von Battenberg dazu ausersehen sei, Königin von Spanien zu werden. Es scheint, daß man in London eine Vermählung Alfonso XIII. mit einer britischen Prinzessin von Anfang an, vorzugsweise aus politischen Gründen sehr gern gesehen hätte und die Weigerung der jungen Tochter des Herzogs von Connaught, der Werbung des Königs Gehör zu schenken, nicht nur auf spanischer Seite empfindlich enttäuschte. Die Prinzessin von Battenberg, der das nicht eben apollinische Aeußere des spanischen Monarchen nicht das gleiche Mißfallen erweckt hat wie ihrer Cousine, würde nach den geltenden hiesigen Anschauungen eine unerwartet glänzende Partie machen, wenn diese Nachricht sich bestätigen sollte, — und es ist aller Grund, anzunehmen, daß dies geschehen wird. Denn die Battenberg sind bekanntlich eine morgantische Nebenlinie des hessischen Fürsten-

hauses und Nachkommen jenes 1888 verstorbenen Prinzen, Alexander von Hessen, der sich mit der Gräfin Julie Theresie von Hauke vermählte, der Tochter eines ursprünglich aus Flandern stammenden russischen Generals und Kriegsministers des Königreichs Polen. Prinzessin Viktoria Eugenie ist die Tochter des Prinzen Heinrich von Battenberg, des dritten Sohnes des Prinzen von Hessen und der Gräfin Hauke, der anfangs in preussischen Militärdiensten als Garde-du-Corps-Untenant stand, dann aber in die Englands übertrat und die jüngste Tochter der Königin Viktoria, die Prinzessin Beatrice, heiratete. Er starb auf einer Reise nach Indien im Jahre 1896. Seine Tochter, die in wenigen Wochen erst ihr 18. Lebensjahr vollenden wird, wurde in diesem Frühjahr zum ersten Male am Londoner Hofe aufgeführt. Sie ist eine anmutige Mädchenerscheinung, aber keine Schönheit, und erinnert in ihrem Aeußeren weniger an ihren Vater, der als der schönste Mann Europas galt, als an ihre Mutter, deren Gestalt frühzeitig zu starker Fülle neigte. Viktoria heißt die jugendliche Prinzessin nach der Königin von England, Eugenie aber nach der Kaiserin Eugenie von Frankreich, deren besonderer Liebbling sie ist. Und man weiß seit Langem, daß die Witwe Napoleons III. die Absicht hegt, ihr Patenkind selbst mit einer Mitgift auszustatten. Es wäre interessant, dabei zu erfahren, wie hoch sich wohl ungefahr das Vermögen der Kaiserin beläuft. Nach der Entthronung ihres Gemahls sah sich die Kaiserin ja genötigt, sich sogar ihres Schmuckes zu entäußern, dessen Verkauf eine Million Mark brachte. Ungefahr ebenso groß war die Hinterlassenschaft Napoleons III. bei seinem Tode, nach Abzug aller Schulden. Dann aber gelang es der Kaiserin nach vielen Schwierigkeiten, von der Regierung der französischen Republik wenigstens einen Teil ihres beschlagnahmten Eigentums an beweglichen Sachen und an Immobilien zurückzuerhalten. So besaß die Kaiserin Eugenie z. B. in der Nähe von Landes einen umfangreichen Terrainkomplex, den Napoleon III. ihr selbst geschenkt hatte. Sie hat jetzt Schritte unternommen, um ihn zu veräußern, und will den Waldbestand meistbietend versteigern lassen. Da dieser auf 400000 Bäume geschätzt wird, so dürfte sich der Erlös jedenfalls auf eine Reihe von Millionen belaufen und es scheint nicht unmöglich, daß aus einem Teil dieser Millionen der Braut-schatz ihres Patenkindes, der künftigen Königin der Spanier, gebildet werden soll.

##### Ein freitbarer Bischof.

Große Entrüstung erregt in deutschen Kreisen während des Aufenthaltes des Bischofs Grafen Hunn von Brunn anlässlich seiner jüngsten Firmungsreise in Juglau. Schon bei seiner Ankunft am Bahnhof gab er Anlaß zu Mißtrauen, indem er nicht früher den Weg zur Kirche antrat, bis ein Balbachin geholt war, unter dem er ging. In der Kirche selbst hielt er eine Predigt zuerst in deutscher, dann in tschechischer Sprache. Daraufhin verließen sämtliche Deutschen, vier Fünftel der Besucher, demon-